

Stand: 03.06.2013

# 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Aufgrund von § 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562, 566) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ beschlossen:

## Artikel 1

Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

### § 15 – Verwaltungshelfer

- (1) Der Eigenbetrieb beauftragt die Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH Zittau (SOWAG) mit der Kalkulation der Abwasserbeiträge und Gebühren für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Eigenbetrieb ermächtigt die SOWAG, im Namen des Eigenbetriebes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zu erlassen. Diese Ermächtigung wird erteilt, da die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Der Eigenbetrieb verpflichtet den Verwaltungshelfer, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden [§§ 103 – 109 Sächsische Gemeindeordnung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562, 563)] das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 1 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

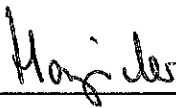
## Artikel 2

Der bisherige § 15 – Inkrafttreten wird zu § 16.

### § 16- Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 25.06.2013



Hergenröder

Bürgermeisterin



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.